

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 305 - 306

W., A.: Ueber Erbfähigkeit der nondum concepti :
(Schluß.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Senffert's
Blätter für Rechtsanwendung
zunächst in Bayern.

Inhalt: Ueber Erbfähigkeit der nondum concepti. (Schluß.) — Ueber die Verpflichtung zur Anzeige der Holzdiebstähle. — Literaturnotiz.

Ueber Erbfähigkeit der nondum concepti.

(Schluß.)

Kreittmahr verlangt also für die Wirksamkeit der Erbeinsetzung künftiger Kinder nicht, wie das ältere röm. Recht, Gewißheit des Erben zur Zeit des Todes des Erblassers; er erklärt den Eintritt dieser Gewißheit ob früher oder später für gleichgiltig; der *futurus eventus* d. h. die dereinstige Geburt allein ist erforderlich zur Begründung der Gewißheit.

In gleicher Art drückt sich der Text des Gesetzes Th. 3 Kap. 6 S. 5 Nr. 2, wo von der Fähigkeit zum Vermächtnißempfangen gehandelt wird, aus:

Kann man ungewissen oder unbekannt Personen nicht legiren, ausgenommen Armen und Gefangenen oder jenen, welche wenigst mit der Zeit ausfindig gemacht werden mögen z. B. Kindern, welche von Cajo ehlich erzeugt werden, item *postumis* und dergleichen.

Und die Anm. hiezu unter Nr. 2 lit. b. sagen:

Künftig- oder Nachgeborene zu Latein *nascituri vel postumi* sind zwar *pro hic et nunc* ebenfalls ungewiß; dieweil sie aber durch die nachfolgende Geburt zur Gewißheit

kommen können, hat daß ihnen vermachte Legat auf den Fall, wann sie zur Welt kommen, seine Kraft.

Gesetz wie Anmerkungen vereinigen sich sohin in dem Ausdrucke, daß bei Erbeinsetzung von künftigen Kindern und Zuwendung von Legaten an dieselben der nachfolgende Eintritt der Geburt für sich allein und ohne Rücksicht auf die Zeit des Todes des Testators oder Vermächtnißgebers die Gewißheit der Person des Erben oder Vermächtnißnehmers herstellt. Dem bayr. Landrecht ist die strengere Auffassung des alten römischen Rechts, wornach diese Gewißheit schon zur Zeit des Todes des Erblassers bestehen soll, fremd und hat daher Roth in §. 296 Note 40 und §. 309 Note 30 mit Recht sich dahin ausgesprochen, daß die Ansicht, daß nach justinianischem Rechte Konzeption zur Zeit des Todes des Erblassers nicht erforderlich sei, am bayr. Landrecht recipirt worden ist.

Zum Schlusse noch einige Worte über die Behandlung eines Erbanfalles in künftige Kinder durch die Verlassenschaftsbehörde.

Daß für Kinder, deren Geburt noch in ungewisser Aussicht steht, kein Vormund bestellt werden kann, ist selbstverständlich. Es liegt hereditas jacens vor, für welche ein Kurator zu bestellen ist. In solchem Falle treten nach Seuffert Band. in der oben schon allegirten Stelle §. 538 Note 2 die einzelnen Kinder, sowie sie zur Welt kommen, in den Genuß oder Mitgenuß des hinterlassenen Vermögens; die Verabfolgung zur Verfügung kann aber nicht eher geschehen, als bis es gewiß geworden, daß die Zahl der zur Succession gerufenen Kinder sich nicht mehr vernehmen werde. Erst dann endet die Kuratel und geht das Vermögen in den gewöhnlichen Erbgang.

A. W.